Universitätslehrerverband

an der Universität Wien

p.A. Institut f. Angewandte Informatik, Rathausstr. 19/4, A-1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Vorsitz:
a.o.Univ.-Prof. DI. Dr. Martin Hitz
Rathausstraße 19/4
A-1010 Wien
(+43)-1-4277/384 14
(+43)-1-4277/384 28
ULV@ifs.UniVie.ac.at
Martin.Hitz@UniVie.ac.at

Betrifft: Stellungnahme zur UniStG-Novelle
(GZ 52.300/30-I/D/2/99)

Wien, 10. 5. 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend finden Sie die Stellungnahme des Universitätslehrerverbands an der Universität Wien zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

STELLUNGNAHME DES UNIVERSITÄTSLEHRERVERBANDES AN DER UNIVERSITÄT WIEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE DES UNIVERSITÄTSSTUDIENGESETZES (BACHELOR- UND MASTERSTUDIEN)

Der Universitätslehrerverband an der Universität Wien lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

Für diese Ablehnung sind eine Reihe von Gründen maßgebend, die auf verschiedenen Ebenen liegen und im folgenden näher ausgeführt werden.

Die extrem kurze Fristsetzung in Verbindung mit dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens am 1. August 1999 legt den Schluß nahe, daß eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Novelle gar nicht erwünscht ist. Gerade bei einem so gravierenden Eingriff in das Hochschulwesen wäre es aber unerläßlich, das **österreichische Bildungssystem als Ganzes** ins Auge zu fassen und zunächst die Auswirkungen in Hinblick auf die **Verwendung der Absolventen** (Bedarf des Arbeitsmarktes, Anerkennung des Abschlusses im Ausland, A-Wertigkeit im öffentlichen Dienst) und auf die Auswirkungen auf den postsekundären Bildungssektor (Fachhochschulen, Pädagogische Akademien) zu klären. Ohne ein solches Gesamtkonzept erscheint der Entwurf nur als weiterer Versuch, die Universitäten durch manisches Herumdoktern an ihren Rahmenbedingungen endgültig in jenen Zustand der Agonie zu versetzen, der von inkompetenten Zwischenrufern schon seit Jahren herbeigeredet wird. Der vorgesehene **Zeitpunkt des Inkrafttretens** könnte nicht ungünstiger gewählt sein: in einigen Fächern laufen jetzt schon zwei Studienpläne, nämlich nach AHStG und nach UniStG parallel; in dieser Phase kann ein weiterer Studienplan mit Baccalaureat nur zu einer chaotischen Situation führen.

Grundsätzlich ist die Einführung eines dreistufigen Systems nach angloamerikanischem Muster durchaus ein überlegenswertes Projekt und entspricht auch einer Anregung, die der ULV **bereits im Jahre 1991** veröffentlicht hat. Vorstellbar wäre in diesem Fall ein dreistufiges System Baccalaureus - Magister - Doktor (mit Aufwertung des letzteren und Abschaffung des deutschsprachigen Sonderphänomens der Habilitation). Es ist aus heutiger Sicht besonders bedauerlich, daß dieser Gedanke nicht schon in das UniStG 1997 Eingang gefunden hat.

Die Umsetzung im vorliegenden Entwurf erfolgt zur Unzeit und muß als mißlungen bezeichnet werden.

Zunächst eignet sich nicht jede Studienrichtung für einen BA-Abschluß; nicht nur in der Humanmedizin (wo dies ja von seiten des BMWV explizit ausgeschlossen wurde), auch etwa im Bereich der Geisteswissenschaften ist nur schwer ein Berufsbild für einen Baccalaureus vorstellbar. Auch kann ein Zwischenabschluß je nach Fach auch nach einem anderen als dem 6. Semester sinnvoll sein. In jedem Fall darf der Umstieg auf das neue System nicht einfach von oben verordnet werden, sondern ist von den mit Richtlinienkompetenz ausgestatteten Organen der Universitäten zu beschließen.

Der Entwurf steht ferner im Widerspruch zu der durch das UniStG geschaffenen Möglichkeit des Wechsels des Studienorts. Diese würde voraussetzen, daß **entweder**
das Baccalaureat von den speziellen Inhalten der betreffenden Studienrichtung abgekoppelt wäre, also allgemeine Studienvoraussetzungen vermittelt (dies entspricht etwa dem amerikanischen Muster), **oder**
das Baccalaureat innerhalb einer Studienrichtung gesamtösterreichisch weitgehend identische Inhalte vermittelt. Dies würde eine radikale **Verschulung** bedeuten. Eine entsprechende Einbindung der gesamtösterreichischen Studienkommissionen wäre unerläßlich.
Kaum vorstellbar ist es jedenfalls, daß eine bestimmte Studienrichtung an einem Standort mit, an einem anderen ohne Baccalaureat eingerichtet wird.

Betont muß auch werden, daß allein die Übernahme der Terminologie keineswegs auch die Gleichwertigkeit und damit die Anerkennung des akademischen Grades bewirkt; die „Master"-Studien im Ausland umfassen zum Teil erheblich mehr Wochenstunden als im neuen Universitätsstudiengesetz vorgesehen sind. Andererseits wurde soeben ein Memorandum zwischen dem BMWV (GZ 53.625/2-I/D/3/99) und dem Staat New York abgeschlossen, das die Gleichwertigkeit der österreichischen Titel „Magister" und „Diplom-Ingenieur" mit dem „Master" vorsieht und zeigt, daß die Übernahme des angloamerikanischen Systems keineswegs eine *conditio sine qua non* für solche Anerkennungen darstellt. Ausschlaggebend ist immer der **tatsächliche Inhalt der Studien**, nicht äußerliche Übereinstimmungen.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den Umstieg von berufsbildenden höheren Schulen und vergleichbaren Einrichtungen auf ein Universitätsstudium. Insoweit diese Institutionen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für das Studium nützlich sind, sollen diese auch angerechnet werden; ein Automatismus (wie auch in der Regelung, daß ein Bachelorgrad den Inhaber für ein beliebiges (!) Masterstudium qualifiziert) kann nur negative Auswirkungen auf die Qualität der Absolventen haben und ist daher abzulehnen.

Generell gewinnt man aus dem Entwurf den Eindruck, daß die Hebung der Akademikerquote bei Kostenneutralität und die stromlinienförmige Gestaltung der Studien im Vordergrund gestanden sind, die Rolle der Universität als Stätte der wissenschaftlichen Lehre und Forschung jedoch sehr in den Hintergrund gerückt ist.

Der Universitätslehrerverband fordert nachdrücklich eine umfassende und offene Diskussion der weitreichenden Problematik ohne den Zeitdruck der kommenden Nationalratswahlen.